

Nr. 788a

## **Gesetz über die Schiffssteuer**

vom 1. Dezember 1997\* (Stand 1. Januar 2005)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Januar 1997<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1**      *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Schiffen, die gemäss der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978<sup>3</sup> kennzeichnungspflichtig sind.

### **§ 2**      *Steuerpflicht*

Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen mit Standort im Kanton Luzern.

### **§ 3**      *Steuerperiode*

<sup>1</sup>Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im voraus für die ganze Steuerperiode zu entrichten.

<sup>2</sup>Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird.

<sup>3</sup>Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.

---

\* K 1997 3219 und G 1998 73

<sup>1</sup> SR 747.201

<sup>2</sup> GR 1997 333

<sup>3</sup> SR 747.201.1

#### § 4 *Steuerbefreiung*

Von der Steuer befreit sind

- a. Schiffe des Bundes,
- b. Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen,
- c. Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr und der Fischereiaufsicht,
- d. Ruderboote und Pedalos,
- e. Segeljollen, die von Clubs zur Jugendsportförderung eingesetzt werden,
- f. Schiffe, die vorwiegend zur Ausübung der Berufsfischerei verwendet werden.

#### § 5 *Bemessungsgrundlagen*

Grundlagen für die Bemessung bilden

- a. die Antriebsleistung der Verbrennungsmotoren in Kilowatt (kW),
- b. die Schiffslänge,
- c. die maximale Nutzlast bei Güterschiffen,
- d. neben der Grundtaxe die Zahl der Sitzplätze bei Fahrgastschiffen und Schiffen der gewerbsmässigen Vermietung.

#### § 6 *Steuertarif*

<sup>1</sup> Die jährliche Steuer beträgt für

- a. Motor- und Segelschiffe
 

bis 5 m Länge	Fr. 110.–
bis 7 m Länge	Fr. 150.–
bis 9 m Länge	Fr. 200.–
über 9 m Länge	Fr. 250.–

Für jedes volle oder angebrochene kW Antriebsleistung wird ein Zuschlag gemäss folgender Abstufung erhoben:

bis 200 kW Leistung	Fr. 8.50
von 201 bis 300 kW Leistung	Fr. 9.50
über 300 kW Leistung	Fr. 10.50 <sup>4</sup>
- b. Güterschiffe
 

mit Motor, je Tonne Nutzlast	Fr. 2.50
ohne Motor, je Tonne Nutzlast	Fr. 1.50
- c. Fahrgastschiffe und Schiffe der gewerbsmässigen Vermietung
 

Grundtaxe	Fr. 50.–
Zuschlag je Fahrgast-Sitzplatz	Fr. 1.50
- d. schwimmende Geräte
 

	Fr. 100.–
--	-----------

<sup>2</sup> Die Steuer für den Kollektiv-Schiffsausweis beträgt 500 Franken.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 537).

### § 7 *Steuerermässigung*

<sup>1</sup>Für Schiffe mit befristeter Verkehrsbewilligung ist ein Viertel der ordentlichen Steuer, mindestens aber 100 Franken zu bezahlen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann für Schiffe, die Aufgaben eines Gemeinwesens erfüllen, sowie für Schiffe mit besonders emissionsarmen oder verbrauchsgünstigen Motoren die Steuer bis zu 50 Prozent ermässigen.

### § 8 *Steuerzuschlag*

Der Regierungsrat kann für Schiffsmotoren, welche die Grenzwerte der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV) nicht einhalten, den Zuschlag für die Antriebsleistung um höchstens 30 Prozent erhöhen.

### § 9 *Zweckbindung*

<sup>1</sup>Ein Drittel der Nettoeinnahmen aus dem Steuerertrag ist für die Verbesserung der Infrastruktur und der Anlagen der Kleinschiffahrt sowie für die Aufwendungen des Sturmwarn- und des Rettungsdienstes zu verwenden.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann auf eine Einlage gemäss Absatz 1 vorübergehend verzichten oder die geäußneten Mittel reduzieren, sofern 500 000 Franken für den genannten Zweck bereitstehen.<sup>6</sup>

### § 10 *Gebühren*

Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Verrichtungen im Schifffahrtswesen.

### § 11 *Einsprache*

Gegen Verfügungen, die zur Zahlung der Schiffssteuer oder von Gebühren verpflichten, kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung Einsprache nach § 117 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>7</sup> erhoben werden.

### § 12 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen ergänzenden Vorschriften, namentlich über den Bezug, die Rückerstattung und die Verrechnung der Steuern.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 537).

<sup>6</sup> Eingefügt durch Änderung vom 14. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 537).

<sup>7</sup> SRL Nr. 40

**§ 13** *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über die Schiffssteuer vom 20. Oktober 1986<sup>8</sup> wird aufgehoben.

**§ 14** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes<sup>9</sup>. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>10</sup>.

Luzern, 1. Dezember 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Josef Wermelinger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

<sup>8</sup> G 1987 1 (SRL Nr. 788a)

<sup>9</sup> Der Regierungsrat setzte das Gesetz am 10. März 1998 auf den 1. April 1998 in Kraft (K 1998 677).

<sup>10</sup> Die Referendumsfrist lief am 4. Februar 1998 unbenützt ab (K 1998 422).